

Finanzamt trägt Unfallkosten mit

Wichtige Information

Wer auf dem Weg zur Arbeit einen Autounfall hat, kann unter Umständen das Finanzamt an den entstehenden Kosten beteiligen. Darauf hat der Bund der Steuerzahler hingewiesen. Würden die Unfallkosten nicht durch den Arbeitgeber, den Schädiger oder eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung ersetzt, so könnten sie grundsätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Demnach sind insbesondere Aufwendungen zur Beseitigung von Körper- und Sachschäden, Abschleppkosten, Gerichts- und Gutachter- sowie Anwaltskosten abzugsfähig. Ebenfalls steuerlich absetzbar seien Schadensersatzleistungen, die selbst erbracht werden, um den eigenen Schadensfreiheitsrabatt bei ihrer Versicherung nicht zu verlieren.

Belege über die Kosten sollte man zusammen mit der Einkommensteuererklärung einreichen. Wichtig ist es, dem Finanzamt gegenüber den beruflichen Zusammenhang der Unfallfahrt zu begründen.

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt

07. Februar 2004

07.02.2004